

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/176/2017**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Bildung eines Werkausschusses**

Verfasser: Matthias Steffens  
Bearbeiter: Matthias Steffens  
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum: 02.06.2017  
Aktenzeichen: 5 815 -10

Telefon-Nr.:  
02651/8009-42

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.06.2017	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	28.06.2017	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	05.07.2017	Kenntnisnahme

**Vorlage zur Kenntnisnahme:**

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von den gesetzlichen Vorgaben zur Bildung eines Werkausschuss nach § 86 Abs. 4 GemO bei Errichtung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgungseinrichtung Kottenheim (siehe Vorlage 055/174/2017)

Die Fraktionen werden bis zur nächsten öffentlichen Sitzung über die Anzahl der Mitglieder insgesamt und die Besetzung beraten.

Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen und die Wahl selbst erfolgen in einer weiteren öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates

Gleichzeitig ist dann die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Betriebssatzung zu beauftragen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

### Sachverhalt:

Nach § 86 Abs. 1 GemO werden Eigenbetriebe als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit geführt. Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung **"s i n d zwingend als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu verwalten"**.

- **Bildung Werkausschuss § 86 Abs. 4 GemO**

Unabhängig vom Umfang der Wasserversorgungseinrichtung und deren Überschaubarkeit **ist** nach § 86 Abs. 4 GemO auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften für Gemeindeausschüsse nach den §§ 44 bis 46 ein Werkausschuss (**Pflichtausschuss**) zu bilden.

Diesem Ausschuss werden nach noch zu beschließenden Betriebssatzung die entsprechenden Aufgaben und Ermächtigungen verpflichtend zugewiesen.

Die Anzahl der Mitglieder des Werkausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

§ 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bestimmt als Besonderheit, dass die Mitglieder eines Werkausschusses **die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung** besitzen sollen.

Aus der allgemeinen Regelung des § 44 Abs. 1 GemO geht hervor, dass ein Ausschuss sich entweder

- **nur aus Ratsmitgliedern** oder
- **aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Ortsgemeinde**
- 

zusammensetzen kann; **mindestens die Hälfte der Mitglieder** muss jedoch aus Ratsmitgliedern bestehen.

Analog der aktuellen Besetzung der Ausschüsse könnte auch dieser wichtige Ausschuss mit 7 Mitgliedern besetzt werden, davon 4 Vertreter der SPD-Fraktion und 3 Vertreter der CDU-Fraktion.

Hinzu kommt der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Werkausschusses.

Aufgaben und Befugnisse des Werkausschusses ergeben sich teilweise verpflichtend aus der EigAnVO, bzw. werden in der noch zu erlassenden Betriebssatzung, die vom späteren Werkausschuss für die Entscheidung im Ortsgemeinderat vorzubereiten ist, geregelt.

Der Ortsgemeinderat wird um zustimmende Kenntnisnahme und Zustimmung zum weiteren Verfahrensablauf gebeten.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**